

Veranstaltungen

Tagungsbericht DSRI-Herbstakademie 2013

Vom 11. - 14. September 2013 fand unter dem Motto „Law as a Service (LaaS) – Recht im Internet- und Cloud-Zeitalter“ die beliebte Herbstakademie der Deutschen Stiftung für Recht und Informatik (DSRI) statt. Rund 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmer trafen sich dieses Jahr in den Festsälen der Humboldt-Universität zu Berlin, um sich beim umfangreichen Konferenz- und Rahmenprogramm zu vielen Facetten des IT-Rechts weiterzubilden und zu vernetzen.

Den Auftakt der Herbstakademie bildete am Vorabend der Veranstaltung der Empfang im BahnTower, zu dem *Gerd Becht*, Vorstand der Deutschen Bahn, die Besucherinnen und Besucher herzlich begrüßte und anschließend zum Buffet mit Blick über die Dächer Berlins einlud.

Eröffnet wurde die Konferenz am darauf folgenden Morgen mit Grußworten von *Prof. Dr. Jürgen Taeger*, Universität Oldenburg, Vorstandsvorsitzender der DSRI, *Dr. Anselm Brandi-Dohrn*, Vorstandsvorsitzender der DGRI, *Prof. Dr. Martin Eifert*, Humboldt-Universität zu Berlin sowie von Senator *Thomas Heilmann*, Berliner Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz.

Unter der Moderation von *Prof. Dr. Benedikt Buchner*, Universität Bremen, standen zunächst verschiedene Vorträge zum Datenschutzrecht auf dem Programm. *Dr. Mirko Wieczorek*, White & Case, erläuterte den räumlichen Anwendungsbereich der geplanten EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DS-GVO-E) in einem Rechtsvergleich mit den aktuell gültigen Vorgaben im BDSG. Im Anschluss referierte *Christopher Götz*, DLA Piper, über die Zulässigkeit grenzüberschreitender Datenübermittlungen zwischen Konzernunternehmen gemäß der im BDSG sowie im EU-DS-GVO-E normierten Vorschriften. Dabei problematisierte er die Auswirkungen der Überwachung des Datenverkehrs durch Geheimdienste auf die datenschutzrechtliche Zulässigkeit internationaler Datenübermittlungen im Konzern ebenso, wie die teilweise defizitäre Ausgestaltung des EU-DS-GVO-E zu diesem Punkt. „Vertragsgestaltung und Kontrolle bei Auftragsdatenverarbeitung“ lautete der sich anschließende Vortrag von *Matthias Bergt*, v. Boetticher Hasse Lohmann, in dem der erhebliche Aufwand für eine gesetzeskonforme Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 11 Abs. 2 BDSG kritisiert und seine Verringerung durch eine Neuregelung der Vorschrift vorgeschlagen wurde. *Markus Oermann*, Hans-Bredow-Institut für Medienforschung, erklärte dem Plenum „Das ‚Kommunikationspanopticon‘, als Herausforderung für die Datenschutzregulierung von inkludierenden Onlinekommunikationsdiensten“. Das Kommunikationspanopticon ähnele in seiner Wirkung im Bereich der Onlinekommunikationsdienste einem panoptischen Gefängnis, da von den Diensten bewusst eingesetzte „Lock-In“-Effekte (Nutzungsprofile, Kontakte, neue Netzwerktools u. ä.) das Verhalten der Nutzer beeinflussen und sie am Rückzug aus dem Netzwerk hindern können. Aus regulierungswissenschaftlicher Perspektive böten sich für eine Datenschutzregulierung solcher Dienste 1. das Konzept der informierten Zustimmung, 2. eine Förderung des Datenschutzwettbewerbs durch eine mittelbare Regulierung von Code sowie 3. das Konzept „Privacy by Design and by Default“ an, wobei nur die beiden Letztgenannten Erfolg versprechend sein könnten.

Im Anschluss an diesen Vortragscluster „Datenschutz“ wurden für den Rest des Tages parallele Panels vertiefend zum „Datenschutz“ einerseits sowie zu den Themen „Cloud Computing“ und „Digitaler Nachlass“ andererseits angeboten.

Moderiert von *Joerg Heidrich*, Heise Verlag, eröffneten den ersten Teil der Vertiefung „Datenschutz“ *Claudia Langer*, Audi AG, und *Dr. Stephan Appt*, Pinsent Masons Germany LLP. Sie erläuterten unter dem Motto „Unternehmen ‚App‘“, die datenschutz- und vertragsrechtlichen Herausforderungen rund um die App-Entwicklung und den App-Vertrieb aus der Inhouse-Perspektive. Sie stellten die verschiedenen nationalen und europäischen datenschutzrechtlichen Empfehlungen dazu vor, gaben praktische Umsetzungstipps und betonten die Notwendigkeit von Transparenz sowie Datensparsamkeit. Weiter ging es mit *Dr. Mathias Schneider*,

Hoffmann Liebs Fritsch & Partner, und der heiß diskutierten „datenschutzrechtlichen Dimension von Smartphone-Messengern wie WhatsApp“. Neben der noch offenen Einstufung von Messenger-Diensten als Telekommunikationsdienst, stellte er die möglichen datenschutzrechtlichen Regelungen vor und wünschte sich eine Klarstellung des Gesetzgebers. Es folgte *Dr. Sascha Vander*, CBH, mit der „weisungsgebundenen Datenweitergabe nach der Rechtsprechung des EuGH“ und fragte nach allgemeinen Auswirkungen auf den Geheimnisschutz. So sei die Übermittlung von TK-Verkehrsdaten im Rahmen einer Forderungsabtretung unter engen Voraussetzungen zulässig. Dabei sei insbesondere die anwaltliche Schweigepflicht zu beachten, die auch dann noch strafrechtlich relevant sein könne, wenn der Auftraggeber restriktive Vereinbarungen über Auftragsdatenvereinbarungen i. S. v. § 11 BDSG abgeschlossen hat. Weiter ging es mit *Christian Leuthner* und *Sebastian Rockstroh*, Orrick, Herrington & Sutcliffe, die sich mit „Nutzung von cloud-basierten Recruiting-Management-Plattformen“ und ihrem datenschutzkonformen Einsatz im Konzern befassten. Dabei wurden verschiedene Konstellationen beim Sitz des Plattformbetreibers und der Konzerngesellschaft innerhalb sowie außerhalb des EWR besprochen und anhand von Lösungsweegen präsentiert. So ließe sich auch ohne das von den Autoren gewünschte Konzernprivileg mit den bestehenden Regelungen und unter Einbeziehung der Standardvertragsklauseln eine Nutzung von Recruiting-Plattformen durchführen.

Der zweite Teil des Panels Datenschutz, moderiert von *Thorsten Feldmann*, JBB, startete mit „nutzerbasierter Online Werbung 2.0“ von *Astrid Steinhoff*, ProSiebenSat.1 Media AG. Besprochen wurde der Konflikt des Datenschutzrechts mit modernen Targeting-Methoden. Die fehlende Umsetzung der E-Privacy-Richtlinie in Deutschland und die daraus resultierende Selbstregulierung durch die Online-Wirtschaft sah sie dabei nicht im Widerspruch zu gelebter Praxis in anderen EU-Staaten. Rund um die Werbe-Einwilligung seien jedoch noch viele Fragen offen, die auch mit der „Cookie-Richtlinie“ nicht beantwortet worden seien. Daran an schloss *Paul Voigt*, Taylor Wessing, der mit „Webbrowser Fingerprints“ eine alternative Tracking-Methode ohne IP-Adressen und Cookies präsentierte. Er stellte die technischen Aspekte dieser Methode vor und problematisierte die vielschichtigen rechtlichen Klärungsbedarfe bei der Nutzung von Browser-Fingerprints. Durch Pseudonymisierung und das Einräumen eines dem Nutzer mitzuteilenden Widerspruchsrechts hielt er Browser-Fingerprints auch durch Drittanbieter für eine rechtlich zulässige Alternative. Weiter zum Thema Online-Werbung referierte *Markus Schröder*, Düsseldorf Law School, FH Bielefeld. Er stellte die Selbstregulierungskodizes des Deutschen Datenschutrat Online-Werbung (DDOW) als mögliche Alternative eines Branchenstandards vor. Fraglich blieb weiter der tatsächliche Mehrwert gegenüber dem von der Art. 29-Datenschutzgruppe gerügten IAB-Kodex, der dem Vorschlag der DDOW in weiten Teilen entspricht. Aktuelle Ergänzungen zur nun schon etwas zurückliegenden „spickmich“-Entscheidung des BGH von 2009 lieferte *Dr. Anne Lauber-Rönsberg*, TU Dresden, mit ihrem Vortrag zu den „Rechtlichen Rahmenbedingungen für Personenbewertungsportale“. Sie nannte die notwendigen Zulässigkeitsvoraussetzungen für Bewertungsportale von Freiberuflern und problematisierte die Durchsetzbarkeit von Persönlichkeitsrechten im Falle von Verletzungen. Der anschließende Beitrag von *Malte Hilpert*, Schufa, befasste sich mit dem „Datenaustausch im Finanzsektor im Dreieck zwischen GwG, KWG und BDSG“. Er schlug dabei die Brücke zwischen Zulässigkeitsvoraussetzungen aus dem BDSG und den berechtigten Interessen aus den im Geldwäschegesetz und dem Kreditwesengesetz vorgegebenen Fallgruppen. Der umstrittenen Neuerung „Google Glass“, die 2014 auf den Markt kommen soll, und der daraus resultierenden Herausforderung für das Recht widmete sich *Thomas Schwenke*. Neben den neuen Möglichkeiten von Google Glass, die er im Selbstversuch testete, erläuterte er auch anschaulich die Gefahrenpotentiale und sensibilisierte zum Thema. [Siehe hierzu den Beitrag auf S. 685 ff. in diesem Heft, Anm. der Red.] Den Abschluss des Themenkomplexes Datenschutz bildete wieder das „Update Datenschutz“ von *Dr. Flemming Moos*, Norton Rose Fulbright, der über bedeutsame Entwicklungen im Datenschutzrecht seit der letzten Herbstakademie informierte. Neben Gerichtsurteilen zu Abmahnungen bzgl. Datenschutzerklärung, referierte er über Verwendungsbeschränkungen bei Sicherungskopien von

(Forts. auf S. V)

E-Mails, über die Geltung des Fernmeldegeheimnisses im Beschäftigungsverhältnis sowie über die Anwendungshinweise des Düsseldorfer Kreises zur Werbenutzung von Daten.

Im Rahmen des „Cloud Computing“-Panels, moderiert von *Dr. Ursula Widmer*, Dr. Widmer & Partner, ging es zunächst um „Aktuelle Rechtsfragen des Cloud Computings – Identitätsmanagement, Einsatz elektronischer Ausweise“, das von *Stephan Sädler*, Universität Passau, unter Bezugnahme auf das Forschungsprojekt „SkIDentity“ vorgestellt wurde. *Galateia Kalouta*, European Legal Studies Institute Osnabrück, besprach im Anschluss den Anwendungsbereich der Rom II-Verordnung mit Blick auf das Computerrecht im Cloudzeitalter, wobei sie die derzeitige Rechtslage als unklar und unpraktikabel kritisierte. Einen weiteren Beitrag zum Trendthema Cloud Computing leistete *Steffen Kroschwald*, Universität Kassel, der am Beispiel der vom BMWi nach der „Trusted Cloud“-Ausschreibung geförderten sog. „Sealed Cloud“ anschaulich die Möglichkeit der Verschlüsselung für den cloudbasierten Datenverkehr darstellte. Die neuen, technologiebedingten Herausforderungen, die bei der öffentlichen Vergabe von Cloud Leistungen mit Blick auf das Vergabeverfahren und die Vertragsgestaltung entstehen, skizzierte *Dr. Lina Böcker*, JBB, und stellte praxisorientierte Lösungsansätze vor. Darauf folgend referierten *Silvia Balaban*, KIT, und *Prof. Dr. Ing. Frank Pallas*, KIT, zum Thema „Non simplicate nubes! – Ein rechtlicher Blick hinter die Kulissen informatischer Cloud-Forschung“. Abgerundet wurde das Panelprogramm von *Tim Becker*, intersoft consulting services, der die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Auftragsdatenverarbeitung von Patientendaten für Ärzte und Krankenhäuser in der Cloud untersuchte.

Zur Vielfalt der bei der Herbstakademie gebotenen Vortragsthemen gehörte auch der „Digitale Nachlass“, der im Rahmen eines eigenen, von *Robert Bartel*, Deutsche Bahn AG, moderierten Panels von verschiedenen Seiten erörtert wurde. So begann *Dr. Laura Kubach*, SBR Schuster und Partner, mit dem „Startschuss für den digitalen Trödelmarkt“, in dem sie die US-amerikanische Handelsplattform für „gebrauchte“ iTunes Musik „ReDigi“ vorstellte, die im Frühjahr 2013 in erster Instanz zunächst für unzulässig erklärt wurde. Sie stellte Überlegungen für derartige Plattformen in Europa vor dem Hintergrund des „UsedSoft“-Urteils des EuGH an, zu welchem *Marco Ganzhorn* im Hinblick auf E-Books später auch noch referierte. An diesen Vortrag schloss sich das Referat von *Martin S. Haase*, Universität Hannover, an, der Rechtsfragen des digitalen Nachlasses erörterte. „Verwaiste und vergriffene Werke: kommt das 20. Jahrhundert endlich in die digitale Bibliothek?“ fragte *Armin Talke*, Staatsbibliothek zu Berlin. Die in der Praxis an Relevanz gewinnende Frage des postmortalen Datenschutzes und der postmortalen Datennutzung wurde von *Thorsten Culmsee*, Bartsch RAe, vorgetragen. Den Abschluss des Panels machte *Dr. Florian Deusch*, Anwaltskanzlei Dr. Gretter, mit einer Präsentation zum Thema „Digitales Sterben – das Erbe im Web 2.0“.

Bevor das Konferenzplenum von den Räumlichkeiten der Humboldt-Universität per Bus-Shuttle zum Dinner im Restaurant „Die Turnhalle“ in Berlin-Friedrichshain gebracht wurde, stand zu guter Letzt ein Gastvortrag des Senior Vice President Investor Relations and Public Affairs der Axel Springer AG, *Christoph Keese*, zum umstrittenen „Leistungsschutzrecht für Presseerzeugnisse“ auf dem Programm, in dem dieser ankündigte, dass die Axel Springer AG das neue Leistungsschutzrecht in absehbarer Zukunft durch eine Verwertungsgesellschaft wahrnehmen lassen wolle.

Der zweite Tag der Herbstakademie war durchgehend in verschiedene, parallele Panels aufgeteilt. Am Vormittag wurden in einem Panel Vorträge zum „Immaterialgüterrecht“ angeboten, während in einem zweiten Vortragsstrang Fragen rund um die „IT im Unternehmen“ sowie Aspekte des „Internetrechts“ erörtert wurden.

Nach der Begrüßung durch den Moderator des Panels „Immaterialgüterrecht“, *Dr. Volker A. Schumacher*, Lindenau Prior & Partner, wurde aktuelle Rechtsprechung zum Themenkomplex Filesharing von *Christian Solmecke*, Wilde Beuger Solmecke, vorgestellt. Unter der Überschrift „Darlegungs- und Beweislast in Filesharing-Verfahren“ klärte er über die vom BGH eingeführte Vermutung der Täterschaft bzw. sekundäre Darlegungslast des Anschlussinhabers auf und kritisierte die uneinheitliche Rechtsprechung, die teilweise in eine faktische Beweislastumkehr zu Lasten des An-

schlussinhabers münde, welche nicht mit den Grundsätzen des deutschen Zivilprozesses vereinbar sei. Weiter zum Thema Filesharing referierten *Joerg Heidrich* und *Maike Brinkert*, Heise Verlag. Sie nahmen mit ihrem Beitrag „Der Provider als Hilfspolizist? Eine kritische Analyse von Warnhinweismodellen“ auf Grundlage von Erfahrungen mit solchen Modellen im Ausland eine kritische Neubewertung der juristischen Zulässigkeit von Warnhinweisen vor und kamen zu dem Ergebnis, dass eine rechtskonforme Umsetzung der bestehenden Vorlagen nicht möglich sei. Zudem sei es nicht Aufgabe der Provider, Rechte auf eigene Kosten und unter Gefährdung des eigenen Renommées durchzusetzen. Dem juristisch noch wenig erforschten Rechtsgebiet der E-Books widmete sich *Marco Ganzhorn*, KIT. Unter der Überschrift „Das E-Book als recht(lich) unergründetes Wesen“ beantwortete er Rechtsfragen rund um das elektronische Buch. Er lieferte zunächst eine Definition des Begriffs, was weder der Gesetzgeber, noch die Gerichte bislang vermochten, hinterfragte die Anwendbarkeit des Buchpreisbindungsgesetzes und stellte Überlegungen zum Weiterverkauf der E-Books vor dem Hintergrund der „UsedSoft“-Entscheidung des EuGH an. Er kam zum Ergebnis, dass grundsätzlich das Buchpreisbindungsgesetz auch auf E-Books Anwendung finde. Davon seien aber E-Books durch Selbstverleger ausgenommen. *Thomas Hartmann*, Max-Planck-Institut für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht und Max Planck Digital Library, schloss mit der „Urheberrechtlichen Schutzfähigkeit von Forschungsdaten“ an. Dabei kam er zu dem Ergebnis, dass Forschungsdaten regelmäßig nicht als Werk urheberrechtlich geschützt seien, was im Ergebnis zu begrüßen sei, damit Forschungsdaten nicht monopolisiert würden. Mit den Eingriffen von Suchmaschinen in das allgemeine Persönlichkeitsrecht und in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb befasste sich *Alexander Milstein*, Universität Münster mit seinem Beitrag „Search Engine Bias als Rechtsproblem“. Er ordnete das Suchergebnis der Meinungsfreiheit zu und sah nur in besonderen Ausnahmefällen einen Anspruch auf Löschung oder auf Verbesserung der eigenen „Ranking-Position“ als gegeben an.

Im zweiten Teil des Panels „Immaterialgüterrecht“ unter der Moderation von *Dr. Henriette Picot*, Bird & Bird, befasste sich *Dr. Jörg Kahler*, GSK Stockmann + Kollegen, unter der Überschrift „Schutz exklusiver Vertriebsmodelle im Internet gegen Screen Scraping“ kritisch mit der Rechtsprechung zur Weiterverwendung frei im Internet abrufbarer Datenbanken (OLG Hamburg, Urt. v. 24. 10. 2012). Er sah dabei eine verfehlte Auslegung des Datenbankschutzrechts durch das Gericht, vor dem Hintergrund des Internetzeitalters. Mit auf eine Reise nach Brasilien und dem dortigen Recht nahm die Teilnehmer der Herbstakademie *Prof. Dr. Ricardo L. Sichel*, Universität Rio de Janeiro. Er stellte die „Fallstudie – Markenschutz als eine Garantie des Verbraucherschutzes“ vor, bei der er die brasilianische Rechtsprechung analysierte und für eine besondere Berücksichtigung von Medikamenten und Arzneimitteln bei der rechtlichen Bewertung plädierte. Mit dem etwas provokanten Titel „Stell dir vor es gibt neue Domains und keiner will sie – das Trademark Clearing-House“ machte *Michael Zoebisch*, rwzh Rechtsanwälte, auf die Einführung der neuen generischen Top Level Domains und den daraus resultierenden Konflikten mit eingetragenen Marken, Namen, geografischen Herkunftshinweisen und anderen Rechten aufmerksam. Den Abschluss des Panels bildete wieder das „Update Immaterialgüterrecht“. *Dr. Volker A. Schumacher*, Lindenau Prior & Partner, referierte zu aktuellen Entscheidungen rund um Keyword-Werbung, Eltern-, Provider- und Suchmaschinen-Haftung sowie um den Handel mit gebrauchter Software. Entscheidungen und gesetzliche Neuerungen zum Verfahrensrecht rundeten seinen Vortrag und gleichzeitig den Vormittag ab.

Das Panel „IT im Unternehmen“, das von *Dr. Britta Heymann*, Taylor Wessing, moderiert wurde, startete mit einem Vortrag über den „Schutz von Unternehmensgeheimnissen in unternehmensübergreifenden ‚intelligenten, Netzwerken“ von *Kai Hofmann*, Universität Passau. Das aktuell häufig diskutierte Thema „Bring your own device“ (BYOD) wurde im Anschluss von *Katharina Lipp*, CHT, beleuchtet. *Dr. Julia Bommer*, Deutsche Bahn, erläuterte den für Unternehmen relevanten Umgang mit der Veröffentlichung von Mitarbeiterfotos und präsentierte dem Plenum eine umfassende und detaillierte Betrachtung aus Sicht des Beschäftigtendatenschutzes. Zu guter Letzt referierte *Dr. Oliver M. Habel*,

(Forts. auf S. VI)

tecLEGAL Habel, anhand des Praxisbeispiels der „Personal-ERP-System-Einführung“ zur Frage der Zulässigkeit eines EU-übergreifenden Arbeitnehmerdatentransfers im Konzerngefüge.

Das Panel „Internetrecht“ begann mit einer Präsentation von *Kathrin Schürmann*, Schürmann Wolschendorf Dreyer, die sehr detailliert über „Online Marketing – In Zukunft ohne Cookies? Zur Umsetzung der ePrivacy Richtlinie in Europa“ referierte. Ergänzend dazu trug *Jan-Michael Grages*, KNPZ, in seinem Beitrag „Targeting: Möglichkeiten und Grenzen des Online-Marketings“ zu der datenschutzrechtlichen Nutzung von Kundendaten vor. „Cross-channel-Internethandel in dualen vertikalen Vertriebssystemen“ lautete das anschließende Thema von *Reinhard Böhner*, bevor *Stefan Sander*, LLR Legerlotz Laschet, in seiner Präsentation „E-Mails im Zivilprozess – Schriftlich, textlich oder urkundlich?“ die Besonderheiten im Urkundenprozess vorstellte.

Die parallelen Panels „Telekommunikationsrecht“ und „IT-Recht“ teilten sich den Nachmittag des zweiten Akademietages. Das Panel „Telekommunikationsrecht“, unter der fachkundigen Leitung von *Dr. Matthias Baumgärtel*, EWE TEL, bot eine Plattform für die Erörterung verschiedener TK-rechtlicher Fragestellungen. *Sandra Schmitz*, Universität Luxemburg, untersuchte in „HADOPI und Digital Economy Act 2010: Zum Scheitern verurteilt?“ mit kritischem Fazit das französische und das britische Modell der staatlichen Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen im Internet. Im darauffolgenden Vortrag widmete sich *Dr. Ansgar Koreng*, JBB, humorvoll dem Thema „Rechtssichere elektronische Kommunikation: Gesetzliches Konzept und praktische Umsetzbarkeit“, bei dem er die aktuellen Vorgaben des DE-Mail-Gesetzes präsentierte und Optimierungsmöglichkeiten für die Nutzung von DE-Mail-Diensten aufzeigte. Das aktuelle Thema „Die Neuregelung der Auskunft von TK-Bestandsdaten“ stand bei *Boris Reibach*, Scheja & Partner, auf der Agenda, der unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BVerfG (Beschl. v. 24. 1. 2012 – 1 BvR 1299/05) insbesondere die Voraussetzungen der gesetzlichen Neuregelungen der Bestandsdatenauskunft gemäß § 113 TKG sowie § 100j StPO vorstellte. *Thanos Rammos*, Taylor Wessing, referierte anschließend zu „The future is near...field communication? Kontaktlose Bezahlsysteme und rechtliche Hürden“. Auf ihn folgte *Jenny Metzendorf*, Universität Luxemburg, die sich mit dem EU-Thema „Jugendmedienschutz in Abrufdiensten am Beispiel ‚Playboy TV, aus Großbritannien‘“ befasste. Mit *Dr. Elisabeth Hödl* und *Dr. Christina Hofmann*, Eisenberger & Herzog, präsentierten zwei weitere Juristinnen, die aus dem europäischen Ausland zur Tagung angereist waren, Entwicklungen auf europäischer Ebene, indem sie in ihrem Vortrag „Von Märkten zu Netzen am Beispiel des europäischen Energierechts“ auch Einblicke in die europäische Energiepolitik gaben. Ein Update Telekommunikationsrecht von *Dr. Gerd Kiparski*, Tele2, rundete das Panel ab.

Unter der Moderation von *Dr. Jana Moser*, Axel Springer, leitete *Ina Bruns*, Universität Münster, den Themenblock des IT-Rechts ein. Sie stellte dabei das Forschungsprojekt „Verbraucherschutz durch Mitentscheidung bei Online-Verträgen“ vor, welches sich mit dem Abschluss von Online-Verträgen durch Verbraucher befasst und die Stellung des Verbrauchers stärken soll. Mit Hilfe einer speziellen Benutzeroberfläche soll dem Verbraucher die Möglichkeit eingeräumt werden, einzelne Vertragsklauseln zu ändern und Teile der Verträge zu streichen, um somit selbst auf den Vertragsinhalt Einfluss zu nehmen. Die Referentin wies dabei auf die rechtlichen Anknüpfungspunkte und die Überlegungen zur technischen Umsetzung hin. Die „Entscheidung des EuGH zur Datenweitergabe bei Telekommunikationsinkasso und zugleich eine Perspektive zur Lösung der Outsourcingproblematik des § 203 StGB“, die auch schon im Beitrag von *Dr. Sascha Vander* angesprochen wurde, präsentierte *Jan Pohle*, DLA Piper. Er stellte heraus, dass die Entscheidung des EuGH zur Weitergabe von Verkehrsdaten an Dienstleister in Fällen von Inkasso nicht dahingehend auszulegen sei, dass durch eine „§ 11-Vereinbarung“ der Geheimnisschutz aus § 203 Abs. 1 StGB umgangen werden könne. Er verwies auf die gestärkte Rechtssicherheit und argumentierte für eine Auslegung des Dienstleisters als Gehilfe gem. § 203 Abs. 3 S. 2 StGB, sah aber gleichzeitig rechtspolitischen Handlungsbe-

darf. Getreu dem Motto der diesjährigen Herbstakademie „LaaS“ befasste sich *Dr. Michael Kraus*, CMS Hasche Sigle, mit „Service Level Agreements im Banken- und Börsensektor“, bei denen buchstäblich „jede Millisekunde zählt“. Er stellte Service Level Agreements im Allgemeinen, ihre Bedeutung für die Auslagerung von IT-Systemen im Finanzsektor sowie die zugrunde liegenden regulatorischen Anforderungen vor. Er rundete seinen Beitrag mit einem kurzen Überblick über das neue Hochfrequenzhandels-gesetz ab. Einblicke in das „Spannungsfeld Mitwirkungsleistungen“ boten *Dr. Frank Sarre*, Projective Expert Group, und *Michael Pruß*, Dr. Wißner + Pruß EDV-Sachverständige. So bilden Mitwirkungsleistungen im Rahmen von IT-Projekten regelmäßig kritische Faktoren. Die Referenten sensibilisierten dabei für das Thema und empfahlen dringend konkrete vertragliche Vereinbarungen zu Mitwirkungsleistungen, Fristen, Kontrollen und Verantwortlichkeiten. Daran knüpfte *Kristian Borkert*, JURIBO, an. Er befasste sich mit „Agilen Verträgen für agile Projekte?!“. Er stellte einen praxisnahen Überblick über Methoden und gängige Vertragstypen bei IT-Projekten vor sowie die Möglichkeit und die aus ihr resultierenden Probleme, die Vertragstypen auf agile IT-Projekte zu übertragen. Sein möglicher Lösungsansatz war der Abschluss von agilen Festpreisverträgen mit Bezugnahme auf die Function-Point-Analyse. Mit „Online Dispute Resolution“, der Streitbeilegung in der Cyberwelt, befassten sich *Patrick Eggmann* und *Rehana Harasgama*, Universität St. Gallen. Sie stellten die ökonomischen Aspekte im Sinne einer Kostenersparnis und eines Wettbewerbsvorteils vor dem Hintergrund neuer europarechtlicher Rahmenbedingungen vor. Sie sahen durch Online Dispute Resolution eine Förderung für eine schnelle und kostengünstige Beilegung von Streitigkeiten im des zweiten Konferenztages bildete *Dr. Detlev Gabel*, White & Case, mit dem „Update EDV-Vertragsrecht“, bei dem er über aktuelle Entwicklungen seit der letzten Herbstakademie informierte. Neben dem Schriftformerfordernis, den Voraussetzungen des Rücktritts nach § 323 BGB und dem möglichen Nutzungsausfallersatz beim Ausfall des Internets, referierte er über die Unwirksamkeit insolvenzbedingter Lösungsklauseln sowie eine Haftungsbegrenzung in AGB. Neben diesen vertragsrechtlichen Aspekten behandelte er die lizenzrechtlichen Themen des Fortbestands einer Unterlizenz beim Wegfall der Hauptlizenz sowie den Lizenzvertrag bei fehlendem Urheberrechtsschutz.

Die Vorträge des letzten Tages der Herbstakademie 2013 widmeten sich schwerpunktmäßig dem Strafrecht. Den Anfang machte *Prof. Dr. Jan Dirk Roggenkamp*, Polizeiakademie Niedersachsen, der über Ermittlungen in sozialen Netzwerken referierte. *Dirk Meinicke*, Gerst & Meinicke, kritisierte in seiner Präsentation „Big Brother und das Grundgesetz – Zulässigkeit und Grenzen der strafprozessualen Überwachung des Surfverhaltens“ das Vorgehen der Ermittlungsbehörden, die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs eines Beschuldigten inklusive der Internetdaten auf einen Beschluss gemäß § 100a StPO zu stützen, mit Blick auf das sog. IT-Grundrecht, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, als verfassungswidrig. § 100a StPO erfasse nicht eine praktisch gegebene Online-Überwachung des Beschuldigten und dürfe nicht zu einer Vorschrift einer „StPO 2.0“ durch die Exekutive faktisch weiterentwickelt werden. Im Anschluss an diesen sehr praxisorientierten Vortrag hatte das Plenum die Gelegenheit, die Grundzüge des Strafprozessrechts aufzufrischen. *Magda Wicker*, Universität Kassel, vermittelte in ihrem Referat „Ermittlungsmöglichkeiten in der Cloud – Vereitelt das Speichern in der Cloud die Zuständigkeit deutscher Ermittlungsbehörden?“ zunächst die gesetzlichen Voraussetzungen strafprozessualer Ermittlungsbefugnisse bei Daten gemäß der §§ 94 ff., 102 ff. StPO, um im Anschluss detailliert auf die Probleme bei der Durchsuchung in der Cloud einzugehen. An das Tagungsmotto angelehnt trug *Malaika Nolde*, VBB, zum Thema „Interne Ermittlungen – Criminal (Law as a) Service? Wie Anti-Korruption nicht Anti-Datenschutz wird“ vor. Ein weiteres praxisrelevantes Problem behandelte *Dr. Bernd Schmidt*, Bird & Bird, der zum Outsourcing im Versicherungssektor Strategien zur strafrechtlichen Haftungsvermeidung herausarbeitete. Mit der Modernisierung und Harmonisierung des Datenschutzrechts befasste sich im Anschluss *Magdalena Schmidt*, Universität Passau, die die Reformvorschläge zum „Datenschutz beim innereuropäischen Datenaustausch im Rahmen der Strafverfolgung und -vollstreckung“ vorstellte.

Die Herbstakademie schloss mit einem umfangreichen Update Steuerrecht, in dem *Prof. Dr. Jens M. Schmittmann*, FOM Hochschule für Oekonomie und Management Essen, über aktuelle Entwicklungen im Ertragsteuerrecht, des Umsatzsteuerrechts, der Vergütungssteuer und des dazugehörigen Prozessrechts berichtete.

Als Fazit lässt sich festhalten, dass die Herbstakademie auch in diesem Jahr wieder ein voller Erfolg war, der insbesondere der hervorragenden Organisation von *Prof. Dr. Jürgen Taeger* und *Andrea Büntjen-Harjes*, DSRI, sowie den spannenden Vorträgen der hochkarätigen und engagierten Referentinnen und Referenten zu verdanken war. Mit der Kombination aus überzeugenden Inhalten, lockerer, freundlicher Atmosphäre und einem unterhaltsamen Rahmenprogramm ist die Herbstakademie zu Recht zu einer der beliebtesten Weiterbildungsveranstaltungen im IT-Recht avanciert. Wer nicht teilnehmen konnte, hat die Möglichkeit, die beiden Tagungsbände beim OIWIR-Verlag zu erwerben (www.olwir.de). Wir freuen uns auf die nächste Herbstakademie, die vom 10. - 13. 9. 2014 in Mainz stattfinden wird. Weitere Informationen, auch zum Call for Papers, sind zu gegebener Zeit den Informationen auf der Webseite der DSRI zu entnehmen (www.dsri.de).

Rain Johanna Schmidt-Bens, LL.M., Berlin und
Alexander Bergfink, M.A., Konzerndatenschutz Deutsche Bahn, Frankfurt a. M.